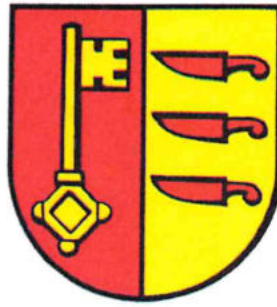


Gemeinde Dischingen



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Hülenfeld III“ in Demmingen

Textteil

Plandatum: 15.05.2013

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'L' followed by a cursive name.

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50



INGENIEURE & PLANER

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)	der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (PlanZV)	in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Landesbauordnung (LBO)	in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert am 01.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358)
Stand Liegenschaftskataster:	April 2011

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)	4
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
3.	Höhenlage (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)	4
4.	Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)	5
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 und Nr.4 BauGB)	5
6.	Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)	5
7.	Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)	5
8.	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB)	5
9.	Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	5
10.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)	5
11.	Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs.1a BauGB)	6
12.	Pflanzgebote und Pflanzserhaltungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)	6
13.	Artenschutz	7
14.	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)	7
B.	Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 74 LBO)	8
15.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 LBO)	8
16.	Äußere Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 Abs.1 Nr.3, Nr.4 und Nr.5 LBO)	8
C.	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	9
1.	Erdaushub (§ 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)	9
2.	Bodenfunde (§ 20 Denkmalschutzgesetz)	9
3.	Wasserschutzzone (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz)	9
4.	Altlasten	9
5.	Geotechnik	9

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Nutzungen nach § 4 Abs.3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs.5 BauNVO ausgeschlossen. Diese sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs.3 Nr.1 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) des Wohngebiets wird die Obergrenze von 0,4 nach § 17 BauNVO festgesetzt.

2.2 Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die Vollgeschosse werden auf maximal zwei begrenzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO)

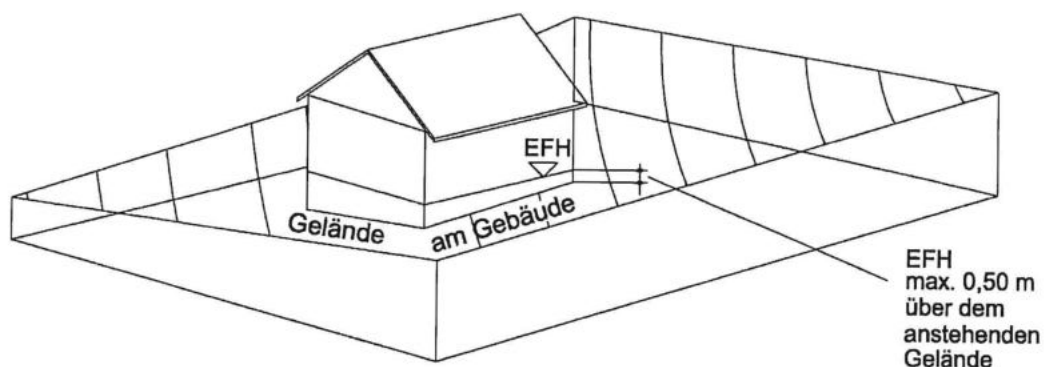
Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximal zulässige Wandhöhe (WH) von 6,00 m.

Die Wandhöhe wird senkrecht gemessen zwischen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Höhenlage der Gebäude wird durch die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bestimmt. Diese wird als Rohbaumaß auf mindestens 75 % der Grundfläche des Gebäudes definiert.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird auf maximal 0,50 m über dem anstehenden Geländeniveau festgesetzt, gemessen am höchsten Punkt des Geländes am Gebäude.



4. BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs.2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

**5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 und Nr.4 BauGB)**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs.3 BauNVO festgesetzt.

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 12 BauNVO)

Garagen, überdachte und nicht überdachte PKW-Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Zufahrtsbereich von Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Grenzabstand von mindestens 5,00 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen einzuhalten.

Mit den seitlichen Garagenwänden und PKW- Stellplätzen darf ein Mindestabstand von 1,00 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen nicht unterschritten werden.

7. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs.2 BauNVO sind generell zulässig.

**8. EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB)**

Im Zeichnerischen Teil ist im Norden ein Einfahrtbereich eingetragen. Innerhalb dieses Bereiches dürfen zwei Einfahrten zum Weg angelegt werden. Die beiden vorgesehenen Bäume sind dort zu pflanzen, wo sie die Einfahrten nicht behindern.

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Im Osten und Süden des Gebiets liegen private Grünflächen. Diese sind von Bebauung freizuhalten und entsprechend der Pflanzgebote zu bepflanzen. Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.

**10. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**

10.1 Entwässerung

Das unschädliche Niederschlagswasser der Dachflächen und Hofflächen ist vor Ort über eine bewachsene 30 cm mächtige, belebte Bodenzone zu versickern. Die Einleitung in diese bepflanzenbaren Versickerungsmulden hat oberirdisch zu erfolgen. Sofern nicht gewährleistet werden kann, dass das komplette Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung kommt, ist ein Notüberlauf in den Mischwasserkanal herzustellen.

10.2 Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten

Kfz-Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

10.3 Dachdeckung

Dächer aus kupfer-, zink- oder bleigedecktem Metall sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden beschichtete Metaldächer und solche mit feuerverzinnem Kupferblech.

11. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs.1a BauGB)

Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs.

- östlich: Anpflanzung von Gebüsch (pfg 1)
- südlich: Anpflanzung von Obstbäumen in der Wiesenfläche (pfg 2).

12. PFLANZGEBOTE UND PFLANZERHALTUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

12.1 Pflanzgebote

Im Planbereich sind die als Pflanzgebot dargestellten Neupflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Für das Pflanzgebot 1 (pfg 1) gelten die Pflanzenlisten 1 und 2, für das Pflanzgebot 2 (pfg 2) gilt die Pflanzenliste 2. Auf Teil-Flst. 164 sind 4 Obstbäume, auf 164/3 sind 6 Obstbäume zu pflanzen.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Vegetationsperiode durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Bäume sind bei einer eventuellen Abgängigkeit innerhalb eines Jahres durch entsprechende Pflanzen zu ersetzen.

Pflanzenliste 1

Bäume I. Ordnung

Qualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, STU 14 – 16

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Weichsel
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume II. Ordnung

Qualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, STU 12 – 14

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Sträucher

Qualität: Str., 2 xv., 60 – 100, Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste 2

Fruchtgehölze

Apfel: Jakob Fischer, Kesseltaler Streifling, Klarapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Wettringer Traubenapfel, Schöner von Nordhausen, Wiltshire, Bittenfelder Apfel, Schöner von Boskop, Brettacher Apfel, Bohnapfel, Roter Eiserapfel, Welschisner, Später Transparent, Maunzenapfel, Hauxapfel

Birne: Trevoux, Doppelte Philippsbirne, Conference Tafelbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue Tafelbirne, Schweizer Wasserbirne, Kronbirne, Neue Poiteau, Gräfin von Paris, Madame Verte, Josefine von Mecheln, Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne

Zwetschge: Bühler Frühzwetschge, Oullins Reneklode, Schönberger Zwetschge, Italienische Zwetschge, Hauszwetschge, Wangenheimer Zwetschge, Ersinger Frühzwetschge

Süß- und Sauerkirschen: Hedelfinger Riesen, Büttners Rote, Knorpelkirsche, Schwäbische Weinweichsel

Im Norden sind den Gebäuden vorgelagert je 2 Bäume mindestens II. Ordnung pro Grundstück zu pflanzen (Pflanzenliste 1).

12.2 Pflanzenerhaltung

Die vorhandene Bepflanzung der Böschung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sie soll mit der Anpflanzung pfg 1 einen geschlossenen Bestand bilden.

13. ARTENSCHUTZ

Es sind keine Maßnahmen für den speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG notwendig.

14. AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m sind unzulässig, ausgenommen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen. Ausnahmen können zugelassen werden. Stützbauwerke mit mehr als 1,00 m sichtbarer Höhe sind unzulässig. Die Höhenlage der Nachbargrundstücke ist zu berücksichtigen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß § 74 LBO)

15. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 LBO)

15.1 Dachneigungen

Für Hauptgebäude sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Dabei ist bei Satteldächern eine Dachneigung von 30° - 46° zulässig und andere Dachformen müssen min. 10° Dachneigung einhalten.

Die Dachneigung von Garagen und Nebenanlagen, welche teilweise oder überwiegend im Hauptgebäude integriert sind, muss der Dachneigung des Hauptgebäudes angeglichen werden. Freistehende Garagengebäude und Nebenanlagen sind mit geneigten Dächern zwischen 30° - 46° oder einem Flachdach zu versehen.

15.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen bei Satteldächern 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muss mind. 1,50 m betragen.

Liegende Dachfenster dürfen eine Größe von 1,50 m² nicht überschreiten.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie dürfen den höchsten Punkt des Daches nicht überschreiten und sind auf den Hauptgebäuden in die Dachfläche zu integrieren bzw. dürfen maximal 0,20 m parallel zur Dachschräge ausgeführt werden. Dabei ist kein Abstand zum Ortgang erforderlich.

15.3 Außenwände

Grelle und leuchtende Außenfarben für die Gebäude sind nicht zulässig.

15.4 Werbeanlagen

(§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nicht auf oder über der Dachfläche und der zur freien Landschaft gewandten Gebäudeseite angebracht werden.

16. Äußere Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 Abs.1 Nr.3, Nr.4 und Nr.5 LBO)

16.1 Einfriedungen

Zugelassen sind entlang öffentlicher Flächen Zäune und andere bauliche Einfriedungen sowie Hecken bis zu 0,80 m Höhe über der befestigten öffentlichen Verkehrsfläche. Zwischen einzelnen Grundstücken sind offene Einfriedungen bis max. 1,50 m Gesamthöhe zulässig.

16.2 Unzulässigkeit von Freileitungen

Die Unterflurverkabelung der Niederspannungsleitungen (Elektrische Leitungen und Fernmeldeleitungen) ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend. Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. ERDAUSHUB (§ 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Dabei ist humoser Oberboden und Unterboden zu trennen, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen. Fallen zu hohe Mengen Erdaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Die Wiederverwertung von anfallendem unbelastetem Bodenmaterial außerhalb des Plangebiets auf landwirtschaftlichen Flächen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Heidenheim.

2. BODENFUNDE (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

3. WASSERSCHUTZZONE (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz)

Der Bebauungsplan liegt in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone III für den Tiefbrunnen Demmingen.

Den zu erwartenden Auflagen nach den Schutzzonenbestimmungen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist Folge zu leisten.

4. ALTLASTEN

In den überbaubaren Flächen des Plangebietes sind keine Altlasten und keine Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt. Werden bei den Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Heidenheim, Fachbereich 30 sofort zu benachrichtigen.

5. GEOTECHNIK

Nach Geologischer Karte befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von gering verfestigter Bunter Brekzie (Gemenge verschiedener Gesteine mit feinkörniger Matrix) sowie größeren Deckgebirgsschollen (massige Kalksteine des Oberjuras in zerrüttetem Verband) der tertiären Impakt-Formation.

Sofern die geplante Versickerung von Oberflächenwasser wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

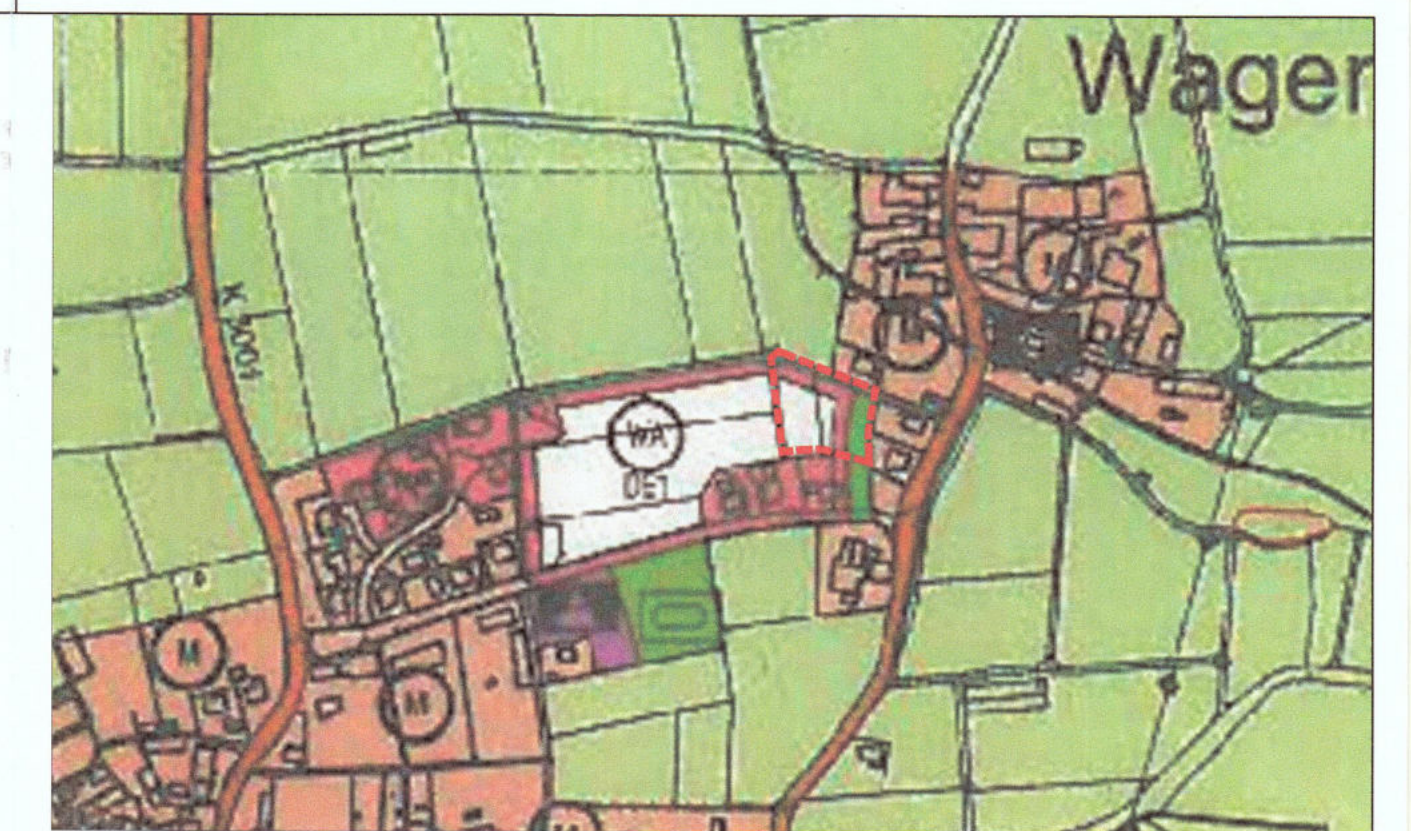
Die Gesteine der Impakt-Formation stellen einen heterogenen, ggf. setzungsanfälligen Baugrund dar. Verkarstungserscheinungen (z. B. offene oder lehmerfüllte Spalten, Erdfälle) sind nicht gänzlich auszuschließen. Diese können von Lockergesteinen so überdeckt sein, dass sie u. U. an der Erdoberfläche nicht ohne weitere Untersuchungen erkannt werden können. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 werden daher empfohlen.

Bebauungsplan "Hülenfeld III"

Gemeinde Dischingen

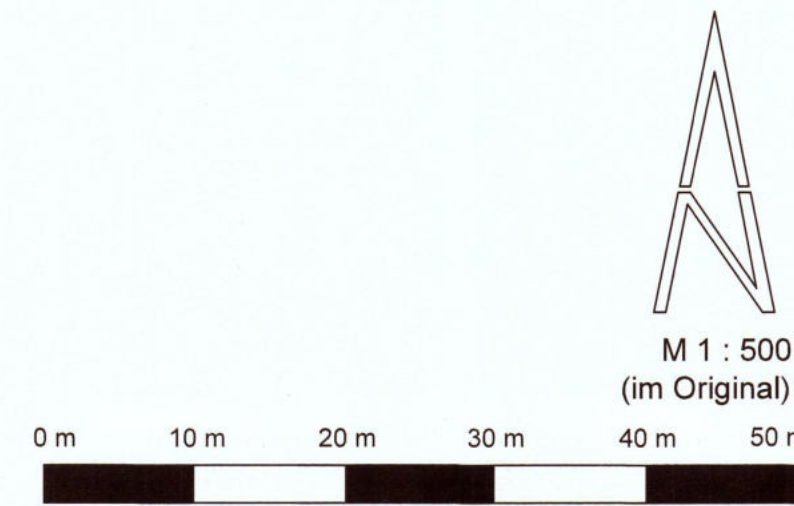
Gemarkung Demmingen

Landkreis Heidenheim



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

M 1:5.000



Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Fläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

B Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Vollgeschosse und Wandhöhe
o	Bauweise
ED	Dachform- und Dachneigung

Vehrfahrtsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

E Einfahrtsbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Gr Private Grünflächen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

G Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Ausgleichsfläche

B Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

o Anpflanzen von Bäumen ohne fixierte Standortfestlegung

Gr Erhalten von Sträuchern

pfg Pflanzgebot

Sonstige Planzeichen

B Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

6,0 Maßzahl in Meter

K Katastergrenze

44 Gebäudenummer

554/2 Flurstücksnummer

B bestehende Gebäude

B Grenze des räumlichen Geltungsbereichs nachrichtlich aus bestehendem Bebauungsplan

B Baugrenze nachrichtlich aus bestehendem Bebauungsplan

H Höhenlinie mit Höhenangaben über NN

G Gauß-Krüger-Koordinatensystem

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungs- & Auslegungsbeschluss 10.09.2012

Auslegung -Öffentliche Auslegung nach § 3 (1) BauGB 15.10.2012 - 16.11.2012

-Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB 15.10.2012 - 16.11.2012

Auslegungsbeschluss 19.12.2012

-Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB 04.02.2013 - 08.03.2013

-Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB 04.02.2013 - 08.03.2013

Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB 15.05.2013

Ausfertigung Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Dischingen, den **21. Mai 2021**

Alfons Jaki

Alfons Jaki, Bürgermeister

Genehmigung Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Ortsübliche Bekanntmachung **21. Mai 2021**

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften **rechtsverbindlich**

Dischingen, den **21. Mai 2021**

Alfons Jaki

Alfons Jaki, Bürgermeister

Gemeinde Dischingen



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

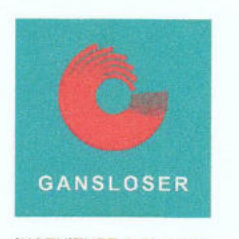
"Hülenfeld III" in Demmingen

Zeichnerischer Teil

Plandatum: 15.05.2013

W. Gansloser

Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermingen
Telefon: 07322 - 9622 - 0
Telefax: 07322 - 9622 - 50



Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)	der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)	in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Landesbauordnung (LBO)	in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert am 01.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358)
Stand Liegenschaftskataster:	April 2011